

Die Bürgermeisterin

**Anmeldungen an den Grundschulen für das Schuljahr 2016/17**

---

**Beratungsfolge:**

**Schul- und Sportausschuss  
Berichterstattung**

**19.11.2015 (Kenntnisnahme, öffentlich)  
Dez. III, Herr Kunstleben**

---

**Sachdarstellung/Begründung zur Kenntnis:**

Vom 27. bis zum 29.10.2015 führten die Grundschulen in der Stadt Wesel das Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2016/17 durch.

Am 29.10.2015 lagen folgende vorläufige Anmeldezahlen vor:

<b>Schule</b>	<b>Anmeldungen 29.10.2015</b>
GGs Bislich	17
GGs Büderich	38
GGs Blumenkamp	33
GGs Buttendick	34
GGs Feldmark	43
GGs Fusternberg	71
GGs Innenstadt	60
GGs Konrad-Duden	79
GGs Quadenweg	41
GGs Theodor-Heuss	26

Die Verwaltung wird etwaige Änderungen der Anmeldezahlen in der Sitzung vorstellen. Derzeit gibt es genügend Anmeldungen an allen Grundschulen, so dass einzelne Standorte nicht gefährdet sind.

## **Allgemeines**

Zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebotes bei rückläufigen Schülerzahlen in Nordrhein-Westfalen hat der Landtag am 13.11.2012 das 8. Schulrechtsänderungsgesetz beschlossen. Für die Bildung der Eingangsklassen an den Grundschulen gelten daher ab dem Schuljahr 2013/14 die folgenden neuen Regelungen:

Die Zahl der sich in einer Kommune insgesamt ergebenden Eingangsklassen darf eine Höchstzahl (Kommunale Klassenrichtzahl) nicht überschreiten. Die Berechnung der Kommunalen Klassenrichtzahl erfolgt durch den Schulträger spätestens bis zum 15.01. eines Jahres, um Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten. Bemessungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum kommenden Schuljahr, die auf der Grundlage der zum Stichtag getroffenen Aufnahmeentscheidungen unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus den Vorjahren zu ermitteln ist.

Die Berechnung der Kommunalen Klassenrichtzahl erfolgt durch den Schulträger, indem die (voraussichtliche) Zahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) in den Eingangsklassen aller Grundschulen durch 23 dividiert und bei einem Quotienten von  $> 15$  und  $< 30$  (in diesem Fall auf die Weseler Grundschulen zutreffend) kaufmännisch gerundet wird.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diese Vorschrift dahingehend präzisiert, dass alle Kinder mitzuzählen sind, die ab 1.8. gemeinsam in einer Klasse sind, die unter anderem von Schulanfängern besucht wird. Daher müssen auch die jahrgangsübergreifenden Klassen (1 und 2) bei der Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl durch den Schulträger berücksichtigt werden.

Für die Stadt Wesel bedeutet dies, dass die Zahl der vorliegenden Anmeldungen ergänzt wird um

- die Zahl der Flüchtlinge, die nach Einschätzung der jeweiligen Schulleitungen in der ersten Klasse verbleiben sollten,
- die Zahl der erwarteten Zuzüge (einschließlich zugewiesener Flüchtlinge),
- die Zahl der SuS, die im Rahmen des jahrgangsübergreifenden Unterrichts weiterhin die Eingangsklasse besuchen werden (Jahrgangsübergreifender Unterricht an der GGS Blumenkamp [36] und Montessorizweig Theodor Heuss 11) und
- die noch ausstehenden Anmeldungen.

Die Gesamtzahl der Kinder wird durch die Klassengröße von 23 geteilt. Nach kaufmännischer Rundung ergibt sich so die kommunale Klassenrichtzahl. Diese Zahl gibt die maximal zu bildenden Klassen an den Weseler Grundschulen vor.

Die Zahl der in einer Kommune insgesamt gebildeten Eingangsklassen kann die kommunale Klassenrichtzahl unter-, jedoch nicht überschreiten.

## **2. Klassenbildung**

Die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

Die Anzahl der zu bildenden Klassen beträgt:

- eine Klasse bei bis zu 29 Schülerinnen und Schülern
- zwei Klassen bei 30 bis 56 Schülerinnen und Schülern
- drei Klassen bei 57 bis 81 Schülerinnen und Schülern
- vier Klassen bei 82 bis 104 Schülerinnen und Schülern
- fünf Klassen bei 105 bis 125 Schülerinnen und Schülern

Unter Einhaltung der Kommunalen Klassenrichtzahl kann der Schulträger die Aufnahmekapazität von Schulen begrenzen. Dies kann sowohl mit dem Ziel einer ausgewogenen Klassenbildung innerhalb der Kommune als auch mit dem Ziel der Begrenzung der Klassengröße für Schulen mit besonderen Lernbedingungen (Schwerpunktschulen im Bereich der Integration/Inklusion, Schulen in sozialen Brennpunkten) erfolgen. Auch bauliche Gründe können Berücksichtigung finden.

Auf einzelne Schulen wird bei der Vorlage zur Schulentwicklung eingegangen.

Die Schulleitungen der Grundschulen, die Schulaufsicht (Schulamt für den Kreis Wesel) und der Schulträger (Stadt Wesel) werden die vorliegenden Aufnahmeanträge beraten und koordinieren, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler die gewählte Schule besuchen können.

Die schriftlichen Aufnahmebestätigungen werden den Eltern von den Schulleitungen am 29. Januar 2016 zugesandt.